

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 284 vom 20.11.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 27. Mai 2005

in der Rechtssache T-485/04: Agence de coopération des bibliothèques et centres de documentation en Bretagne (COBB) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Unzulässigkeit — Nicht veröffentlichte und nicht mitgeteilte Maßnahmen — Pflicht des Betroffenen, binnen angemessener Frist eine Abschrift anzufordern — Verspätete Klage)

(2005/C 205/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-485/04, Agence de coopération des bibliothèques et centres de documentation en Bretagne (COBB) mit Sitz in Rennes (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. P. Martin, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: L. Flynn, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 9. September 2003 über den Ausschluss der Maßnahme „Reseau des périodiques de Bretagne, année 1999“ (Netz der Periodika in der Bretagne, Jahr 1999) von den zuschussfähigen Ausgaben nach dem im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durchgeführten Programm „Ziel 5b Bretagne 1994-1999“, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Pirrung sowie der Richter N. J. Forwood und S. Papasavvas — Kanzler: H. Jung — am 27. Mai 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

(¹) ABL C 57 vom 5.3.2005.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 2. Juni 2005

in der Rechtssache T-125/05 R: Umwelt- und Ingenieurtechnik GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Vergabeverfahren — Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Keine Dringlichkeit)

(2005/C 205/43)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-125/05 R, Umwelt- und Ingenieurtechnik GmbH mit Sitz in Dresden (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Robl, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Wilderspin und S. Fries, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidungen der Kommission, das Los 2 des Auftrags EuropeAid/119151/D/S/UA „Vorhaben zur Verbesserung des Kernkraftwerks Südukraine“ nicht an die Antragstellerin zu vergeben und den Vertrag an ein anderes Unternehmen zu vergeben, hilfsweise, wegen anderer einstweiliger Anordnungen hat der Präsident des Gerichts am 2. Juni 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage des Hippocrate Vounakis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Mai 2005

(Rechtssache T-214/05)

(2005/C 205/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Hippocrate Vounakis, wohnhaft in Wezembeek-Oppem (Belgien), hat am 27. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Xavier Martin, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.